

## **Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke**

zwischen der

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.  
Alfred-Herrhausen-Straße 50  
58448 Witten

nachfolgend SG genannt

und

Vorname Nachname

Matrikelnummer:

Geburtsdatum: 01.09.2015

Geburtsort

Staatsangehörigkeit:

Heimatanschrift:

Semesteranschrift:

nachfolgend Finanzierungsnehmer genannt.

## **§ 1 Finanzierung**

- (1) Die SG übernimmt es, den von dem Finanzierungsnehmer gegenüber der Privaten Universität Witten/Herdecke GmbH gemäß Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke geschuldeten Finanzierungsbeitrag für das Studium des Finanzierungsnehmers im Studiengang **Medizin Vollstudium - 10 Semester** zu bezahlen. Hierbei handelt es sich um eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne von § 506 BGB.
- (2) Gemäß der Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke (nachfolgend „UWH“) haben Studierende für die Dauer der Regelstudienzeit einen Finanzierungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach dem gewählten Studienfach richtet. Dieser Finanzierungsbeitrag kann in drei Varianten, nämlich der
  - fixbetragsorientierten Sofortzahlung; oder
  - der hälftigen Sofortzahlung und hälftigen Späterzahlung; oder
  - der einkommensabhängigen Späterzahlungerbracht werden.

Wählt der Finanzierungsnehmer die einkommensabhängige Späterzahlung, übernimmt die SG die Zahlung des von dem Finanzierungsnehmer geschuldeten Finanzierungsbeitrags in voller Höhe. Bei Wahl der hälftigen Sofortzahlung und der hälftigen Späterzahlung übernimmt die SG die Zahlung des von dem Finanzierungsnehmer geschuldeten Finanzierungsbeitrags zur Hälfte.

- (3) Der Finanzierungsnehmer erhält von der SG daher bei Wahl der einkommensabhängigen Späterzahlung einen Nettofinanzierungsbetrag in Höhe von 48.120,00 € für ein Medizin Vollstudium - 10 Semester . Sofern der Finanzierungsnehmer nur den ersten Studienabschnitt absolviert beträgt der Nettofinanzierungsbetrag 19.248,00 €, für den zweiten Studienabschnitt 28.872,00 €. Bei Wahl der hälftigen Sofortzahlung und der hälftigen Späterzahlung reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.
- (4) Die Finanzierungshilfe nach diesem Vertrag setzt voraus, dass der Finanzierungsnehmer ein Studium an der Universität Witten/Herdecke aufnimmt.

## **§ 2 Rückzahlung**

- (1) Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, an die SG während des in § 3 festgelegten Rückzahlungszeitraumes für die in § 4 festgelegte maßgebliche Rückzahlungsdauer und innerhalb der in § 6 festgelegten Höchstgrenzen den in § 5 festgelegten Rückzahlungsbetrag zu bezahlen.
- (2) Der Finanzierungsnehmer ist berechtigt, die Finanzierungshilfe vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall ergibt sich der Rückzahlungsbetrag aus den in § 6 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen.

## **§ 3 Rückzahlungszeitraum**

- (1) Der Rückzahlungszeitraum erstreckt sich über einen Zeitraum von **25** Jahren. Er beginnt am **1. Januar** des Jahres, das auf die Exmatrikulation von der Universität Witten/Herdecke folgt.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt mit Unterzeichnung und endet mit vollständiger Zahlung des Rückzahlungsbetrags für die Dauer von 10 Jahren, spätestens aber 25 Jahre nach Beginn des Rückzahlungszeitraums.

## **§ 4 Maßgebliche Rückzahlungsdauer**

Die maßgebliche Rückzahlungsdauer innerhalb des Rückzahlungszeitraumes beträgt **10** Jahre. Jahre, in denen die Mindestgrenze nach § 8 nicht erreicht wird, oder Jahre, in denen der Finanzierungsnehmer nach § 11 von der Rückzahlung freigestellt wird, werden auf die maßgebliche Rückzahlungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 5 Rückzahlungsbetrag**

- (1) Der jährliche Rückzahlungsbetrag beträgt
  - **für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte) 14%**
  - **für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1 sechs %**
  - **für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1 acht %**

des in § 9 bestimmten Einkommens.

## **§ 6 Höchstgrenzen**

- (1) Der vertraglich festgelegte Rückzahlungsbetrag des Finanzierungsnehmers beträgt für ein Jahr maximal
  - **19.248,00 € für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
  - **7.699,00 € für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
  - **11.549,00 € für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**

Darüber hinausgehende Zahlungen können geleistet werden.

- (2) Der Höchstbetrag des durch den Finanzierungsnehmer während des Rückzahlungszeitraums nach § 3 insgesamt zu begleichenden Rückzahlungsbetrags beträgt

- **96.240,00 € für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
- **38.496,00 € für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
- **57.744,00 € für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**

### **§ 7 Abschlagszahlungen**

- (1) Sofern kein Antrag auf Befreiung von der Rückzahlung nach § 11 gestellt und vorläufig bewilligt ist, leistet der Finanzierungsnehmer mit Beginn des Rückzahlungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von
- 301,00 € für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
  - 120,00 € für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
  - 180,00 € für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
- Diese werden auf den für das Kalenderjahr der Abschlagszahlungen errechneten Rückzahlungsbetrag angerechnet.
- (2) Mit der Feststellung des jährlichen Rückzahlungsbetrages kann seitens der SG jeweils eine Anpassung der Abschlagszahlungen erfolgen.
- (3) Ein neuer monatlicher Abschlagsbetrag darf von Seiten der SG nicht mehr als ein Zwölftel des zuletzt gemäß diesem Vertrag festgestellten jährlichen Rückzahlungsbetrags, jedoch nicht weniger als die in Abs. 1 genannten Beträge ausmachen. Höhere Abschlagszahlungen sind mit Zustimmung des Finanzierungsnehmers möglich.
- (4) Eine Anpassung des Abschlagsbetrages muss dem Finanzierungsnehmer durch die SG schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem zweiten auf die Mitteilung folgenden Lastschriftzug wirksam.
- (5) Kann der Finanzierungsnehmer glaubhaft machen, dass die nach Abs. (2)-(4) festgelegten Abschlagszahlungen seinen zu erwartenden Rückzahlungsbetrag übersteigen werden, kann die Abschlagszahlung auf Antrag des Finanzierungsnehmers reduziert werden, jedoch nicht auf weniger als die in Abs. 1 genannten monatlichen Beträge.
- (6) Die Abschlagszahlungen können nach Maßgabe von § 11 ausgesetzt werden.
- (7) Die Abschlagszahlungen werden vom Konto des Finanzierungsnehmers per Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§ 7a Zinsen**

- (1) Die Rückzahlungspflicht des Finanzierungsnehmers errechnet sich ausschließlich anhand seiner Einkommenssituation, so dass ein individueller effektiver Jahreszinssatz nicht angegeben werden kann.
- (2) In Anlage 1 wird der effektive Jahreszinssatz exemplarisch anhand dreier Berechnungsbeispiele dargestellt.

### **§ 8 Mindestgrenze**

- (1) Der jährlich zu leistende Rückzahlungsbetrag muss mindestens das Zwölfwache der in § 7 Abs. 1 genannten Beträge ausmachen.  
Ergibt die Feststellung des Einkommens gemäß § 10 einen Rückzahlungsbetrag von weniger als den jährlich zu leistenden Rückzahlungsbeträgen gemäß Satz 1, gilt dieses Jahr nicht als Rückzahlungsjahr und wird somit nicht auf die maßgebliche Rückzahlungsdauer gemäß § 4 angerechnet. In einem solchen Jahr geleistete Abschlagszahlungen werden nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (2) Wird über das Vermögen des Finanzierungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann die SG den Betrag zur Insolvenztabelle anmelden, welchen sie gem. § 1 als Finanzierungsbeitrag für das Studium des Finanzierungsnehmers geleistet hat, abzüglich bereits erhaltener Zahlungen des Finanzierungsnehmers nach diesem Vertrag. Hiervon unbenommen verbleibt die Möglichkeit für die SG eine höhere Forderung nach den Bestimmungen dieses Vertrags im Insolvenzverfahren anzumelden.

### **§ 9 Einkommensbegriff**

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte des Finanzierungsnehmers im Sinne des § 2 I, II des Einkommensteuergesetzes zzgl. der Zahlungen aus diesem Vertrag, welche das Einkommen im vorstehenden Sinne reduziert haben. Als Einkommen gelten also auch die gemäß § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes besteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Beträge gemindert um die nach § 3c Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes nicht abzugsfähigen Beträge. Einkünfte des zusammenveranlagten Ehegatten werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommen können folgende Beträge abgezogen werden:
  - a) ein im Einkommensteuerbescheid anerkannter Freibetrag für Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft (§ 13 III des Einkommensteuergesetzes)
  - b) die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.
- (3) Zur Abgeltung der Abzüge nach Abs. 2 Punkt 2 wird von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommen ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:
  - a) 21,3 %, jedoch jährlich maximal 12.100,00 € für Arbeitnehmer, Auszubildende und Nichterwerbstätige
  - b) 37,3 %, jedoch jährlich maximal 20.900,00 € für Nichtarbeitnehmer.Jeder Finanzierungsnehmer ist nur einer dieser beiden Gruppen zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraumes erfüllt. Der zweiten Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht, und sei es nur für einen Teil seines Einkommens, unter die erste Gruppe fällt.

- (4) Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG), die die in Abs. 3 genannten v.H. Sätze und Höchstbeträge betreffen, führen zu einer entsprechenden Anpassung der v.H. Sätze und der Höchstbeträge in Abs. 3.
- (5) Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Finanzierungsnehmers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. bzw. nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland freigestellte Einkünfte. Die Summe der positiven Einkünfte verringert sich um den nach Abs. 3 zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.
- (6) Erzielt der Finanzierungsnehmer Einkünfte gemäß § 2 I, II des Einkommensteuergesetzes und werden diese Einkünfte nicht fremdüblich vergütet, so ist als Einkommen die zwischen fremden Dritten für eine vergleichbare Leistung üblicherweise gezahlte Vergütung anzusetzen. Erzielt der Finanzierungsnehmer ein Einkommen i.S.d. § 9 Abs. 1 von weniger als EUR 60.000,- jährlich und übt er eine Tätigkeit für bzw. erbringt er eine Leistung an eine nahe stehende Person bzw. gemeinsam mit einer nahe stehenden Person gemäß § 138 InsO, so hat der Finanzierungsnehmer die Fremdüblichkeit seines Einkommens auf Verlangen der SG nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann die SG das Einkommen gemäß § 9 Abs. 1 entsprechend auf einen fremdüblichen Betrag korrigieren.

### **§ 10 Feststellung des Einkommens und Ermittlung des Rückzahlungsbetrages**

- (1) Zur Feststellung des für den Rückzahlungsbetrag maßgeblichen Einkommens hat der Finanzierungsnehmer an die SG für jedes Jahr während des Rückzahlungszeitraumes unaufgefordert seinen Einkommensteuerbescheid in Kopie einzureichen. Dies muss spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Zudem hat der Finanzierungsnehmer der SG bis zum 31.12. des Folgejahres sämtliche weitere Einkünfte schriftlich mitzuteilen, die nicht im Einkommensteuerbescheid erfasst sind, bspw. der Abgeltungsteuer unterliegende Einkünfte gemäß § 20 des Einkommenssteuergesetzes (weitere Einkünfte). Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die nach Satz 3 dieses Absatzes mitzuteilenden Einkünfte weniger als 10% des Gesamtbetrags der Summe der Einkünfte gemäß § 9 Abs. 1 ausmachen oder der Finanzierungsnehmer bereits aufgrund seiner anderen Einkünfte den gemäß § 6 Abs. 1 jährlich festgelegten maximalen Rückzahlungsbetrag erreicht. Auf Verlangen der SG ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, eine Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers beizubringen, welche die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Mitteilung bestätigt.
- (2) Liegt bis zum 31.12. des Folgejahres noch kein Steuerbescheid vor, kann vorläufig wahlweise eine Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers über das nach § 9 ermittelte Einkommen beigebracht werden.  
Liegen bis zum 15.1. des auf das Folgejahr nachfolgenden Jahres weder der Einkommensteuerbescheid noch die in Satz 1 genannte Bescheinigung vor, so ist ein Betrag in Höhe der in § 6 Abs. 1 genannten Höchstgrenzen abzüglich bis dahin für das Veranlagungsjahr geleisteter Abschlagszahlungen fällig und nach Zugang der Aufforderung binnen 14 Tagen zahlbar.

- (3) Für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ist der Einkommensteuerbescheid und die Mitteilung über die weiteren Einkünfte, sofern eine solche zu erfolgen hat, maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn der Einkommensteuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist. Soweit erforderlich erfolgt eine Neuberechnung nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides.
- (4) Finanzierungsnehmer, die die Sonderregelung nach Abs. 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, diesen unverzüglich in Kopie der SG vorzulegen.
- (5) Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides und ggf. der Mitteilung über die weiteren Einkünfte wird durch die SG der Rückzahlungsbetrag nach § 5 ermittelt. Sofern von der Sonderregelung nach Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde oder ein noch nicht rechtskräftiger Steuerbescheid vorliegt, wird der Rückzahlungsbetrag vorläufig bis zur Vorlage des rechtskräftigen Steuerbescheides ermittelt. In beiden Fällen wird der Rückzahlungsbetrag dem Finanzierungsnehmer schriftlich mitgeteilt.
- (6) Sofern sich eine Differenz zwischen Abschlagszahlungen und dem Rückzahlungsbetrag zu Lasten des Finanzierungsnehmers ergibt, ist diese 14 Tage nach Zugang der Mitteilung durch die SG zur Zahlung fällig.
- (7) Eine Differenz zugunsten des Finanzierungsnehmers wird nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (8) Unterliegen Einkünfte ausländischem Steuerrecht, gelten vorstehende Abs. 1 bis 7 entsprechend. Soweit das ausländische Steuerrecht keinen Einkommensteuerbescheid kennt, gelten vorstehende Abs. 1 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine dem Einkommensteuerbescheid vergleichbare Bescheinigung vorzulegen ist.
- (9) Einkommen in Fremdwährungen werden mit dem jeweilig betroffenen jahresdurchschnittlichen Devisenkurs (des jeweils betroffenen Einkommensjahres) – veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank – in Euro umgerechnet.

### **§ 11 Befreiung von der Rückzahlung**

- (1) Ist abzusehen, dass das nach § 9 maßgebliche Jahreseinkommen einen Betrag von 21.000,00 € nicht übersteigen wird, hat der Finanzierungsnehmer die Möglichkeit, einen Antrag auf Freistellung von den Abschlagszahlungen für dieses Kalenderjahr zu stellen.  
Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für den Ehegatten und jedes steuerlich im Einkommensteuerbescheid anerkannte Kind des Finanzierungsnehmers um 200,00 € monatlich. Der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelte Betrag mindert sich um das gemäß § 9 ermittelte Einkommen des Ehegatten, jedoch nicht unter den in Satz 1 bezeichneten Betrag.
- (2) Lebenspartner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden dem Ehegatten gleichgestellt.
- (3) Sollten im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten oder einer Ehescheidung des Finanzierungsnehmers höhere Unterhaltsansprüche des Ehegatten oder der Kinder als die in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beträge gerichtlich oder durch sonstige vollstreckbare Urkunden festgestellt worden sein, so sind diese Beträge auf Antrag und schriftlichen Nachweis des Finanzierungsnehmers statt der in Abs. 1 Satz 2 genannten Beträge zu berücksichtigen, sofern sie tatsächlich geleistet werden.
- (4) Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Abs. 1 bezeichnete Betrag um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes.

- (5) Ebenso erhöht sich auf besonderen Antrag und schriftlichen Nachweis bei BAföG – Rückzahlern der in Abs. 1 bezeichnete Betrag um den in § 18 Abs. 3 BAföG genannten monatlichen Mindestrückzahlungsbetrag.
- (6) Der Finanzierungsnehmer muss der SG den Befreiungsantrag begründende Unterlagen einreichen. Machen diese ein Unterschreiten der Einkommensgrenzen glaubhaft, wird der Antrag vorläufig angenommen und der Finanzierungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen nach § 7 in dem betreffenden Kalenderjahr befreit.
- (7) Liegen die für die Prüfung des tatsächlich im Freistellungszeitraum erzielten Einkommens notwendigen Unterlagen vor, wird für den gesamten Freistellungszeitraum abschließend entschieden.
- (8) Werden die nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 festgelegten Einkommensgrenzen nicht erreicht, so wird der Finanzierungsnehmer für das betreffende Jahr von der Rückzahlung freigestellt. Ein solches Jahr gilt nicht als Rückzahlungsjahr. In einem solchen Jahr geleistete Abschlagszahlungen werden nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (9) Werden die nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 festgelegten Einkommensgrenzen überschritten, so wird der Rückzahlungsbetrag nach § 5 festgestellt und der Finanzierungsnehmer wird für dieses Jahr nicht von der Rückzahlung freigestellt.
- (10) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich der SG schriftlich anzuzeigen.
- (11) Soweit der Finanzierungsnehmer von der Leistung des Rückzahlungsbetrags freigestellt ist, endet nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums die Zahlungspflicht des Finanzierungsnehmers. Dies gilt nicht, soweit der Finanzierungsnehmer Zahlungen trotz Bestehens einer Zahlungspflicht nicht geleistet hat oder sich mit fälligen Zahlungen in Verzug befindet.

## **§ 12 Befreiung von der Einkommensfeststellung**

Sofern für das Veranlagungsjahr geleistete Zahlungen die jeweiligen in § 6 Abs. 1 genannten Höchstbeträge übersteigen, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides. Dies gilt nur, wenn diese Zahlungen vor dem 31.12. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres bei der SG eingehen. Entscheidet der Finanzierungsnehmer sich für diese Variante, so ist die spätere Geltendmachung eines niedrigeren Zahlungsbetrages für das betreffende Veranlagungsjahr ausgeschlossen. Die Regelungen hinsichtlich der monatlichen Abschlagszahlungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13 Verzugszinsen**

Sollte der Finanzierungsnehmer seinen Rückzahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag nicht nachkommen und Zahlungstermine überschreiten, so sind fällige Zahlungen zu verzinsen. Der Zinssatz liegt vier Prozentpunkte oberhalb des jeweiligen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank pro Jahr. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der SG bleibt hiervon unbenommen.



### **§ 14 Häftige Sofortzahlung**

- (1) Leistet der Finanzierungsnehmer während seines Studiums über die Semester der Regelstudienzeit jeweils monatlich die Hälfte des in der Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke geregelten Finanzierungsbeitrags, so verringern sich der für ihn maßgebliche Rückzahlungsbetrag gemäß § 5, die Höchstgrenzen gemäß § 6, die Abschlagszahlungen gemäß § 7 und damit auch die Mindestgrenzen gemäß § 8 auf die Hälfte der dort jeweils genannten Beträge.
- (2) Der Finanzierungsnehmer hat gegenüber der SG bei Abschluss des Vertrages zu erklären, dass er diese Variante in Anspruch nehmen will.
- (3) Gerät der Finanzierungsnehmer mit seinen monatlichen Raten in Verzug, hat er binnen eines Monats nach Aufforderung der SG zu erklären, ob er weiterhin von dieser Regelung Gebrauch machen will. In diesem Fall sind sämtliche fällige Beträge binnen einer Woche an die SG zu leisten.  
Entscheidet der Finanzierungsnehmer sich gegen die weitere Inanspruchnahme dieser Regelung, so gelten die Regelungen gemäß § 2. Die bis dahin gezahlten Beträge werden nicht erstattet, sondern auf die Rückzahlung nach § 2 angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Erklärt der Finanzierungsnehmer sich nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. leistet er nicht, nachdem er sich erklärt hat, so kann die SG diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Mit Zugang der Kündigung stellt die SG ihre Zahlungen gemäß § 1 dieses Vertrages an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH ein und meldet dieser die Vertragsbeendigung. Die Differenz zwischen den bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 1 dieses Vertrages verauslagten Finanzierungsbeiträgen und den vom Finanzierungsnehmer gezahlten monatlichen Raten ist 14 Tage nach Zugang der Kündigung fällig und mit vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (5) Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Anpassungsmöglichkeit des Prozentsatzes der Studienfinanzierung wird auf den Rückzahlungsbetrag gewichtet. Der Sofortzahlungsbetrag bleibt hiervon unberührt. Die relative Veränderung des Prozentsatzes des Rückzahlungsbetrags ist dafür größer. Das Ausmaß der Veränderung entspricht der Veränderung bei der vollen Späterzahlung.

### **§ 15 Mitteilungspflichten**

- (1) Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet,
  - a) die Beendigung des Studiums,
  - b) die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit nach dem Studium und während des Rückzahlungszeitraumes
  - c) jeden Wohnungswechsel,
  - d) jede Änderung des Familiennamens

der SG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 16 Zahlungsabwicklung**

Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, ein Konto einzurichten und der SG ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto zu erteilen, für entsprechende Deckung Sorge zu tragen sowie Änderungen der Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Kosten, die der SG durch eine andere Zahlungsart oder die Rückgabe nicht eingelöster Lastschriften entstehen, werden dem Finanzierungsnehmer weiterbelastet.

### **§ 16a Regelung für minderjährige Finanzierungsnehmer**

- (1) Hat der Finanzierungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so bedarf dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den oder die gesetzlichen Vertreter. Diese haften neben dem Finanzierungsnehmer gesamtschuldnerisch für sämtliche aus diesem Vertrag bis zu einem etwaigen Neuabschluss gem. Abs. 4 resultierenden Zahlungsverpflichtungen des Finanzierungsnehmers. Der Finanzierungsnehmer bekundet seinen Willen zur Aufnahme der Finanzierung durch seine Mitunterzeichnung dieses Vertrages.
- (2) Gleiches gilt, wenn der Finanzierungsnehmer kein deutscher Staatsangehöriger ist und bei Abschluss dieses Vertrages nach den Bestimmungen seines Heimatstaates noch nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- (3) In beiden Fällen endet dieser Vertrag spätestens zwölf Monate, nachdem der Finanzierungsnehmer das 18. Lebensjahr vollendet bzw. - bei ausländischen Staatsangehörigen - nachdem er gemäß den Bestimmungen seines Heimatstaates unbeschränkt geschäftsfähig ist (nachfolgend kollektiv als „Eintritt der Volljährigkeit“ bezeichnet), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Die SG bietet dem betreffenden Finanzierungsnehmer bereits jetzt unwiderruflich an, unverzüglich nach Eintritt der Volljährigkeit einen mit diesem Vertrag inhaltsgleichen „Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke“ abzuschließen.
- (5) Nimmt der Finanzierungsnehmer das in Abs. 4 unterbreitete Angebot nicht binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit an und endet dieser Vertrag deshalb, so ist der Finanzierungsnehmer - unbeschadet der Möglichkeit, sein Studium an der UWH als Sofortzahler fortzusetzen - verpflichtet, der SG die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Beiträge für Sofortzahler zu zahlen. Die Zahlung ist binnen eines Monats nach Ende dieses Vertrages fällig.

### **§17 Wechsel der Zahlungsvarianten**

- (1) Im Bedarfsfall ist ein Wechsel zwischen den in § 1 Absatz 2 genannten Zahlungsvarianten im beidseitigen Einvernehmen möglich.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags durch den Finanzierungsnehmer oder die SG ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

### **§ 18 Regelung für Quereinsteiger und Studienabbrecher**

Studierende, die das Studium nicht zu Beginn, sondern im Verlauf eines Studienabschnittes aufnehmen (Quereinsteiger), entrichten zehn Jahre lang den in § 5 definierten Rückzahlungsbetrag, wenn sie die Universität mit dem entsprechenden Abschluss verlassen. Klarstellend wird festgehalten, dass die übrigen Regelungen dieses Vertrages, bspw. die Höchstgrenzen in § 6, auf den Quereinsteiger Anwendung finden.

Studierende, welche einen Studienabschnitt ohne den entsprechenden Abschluss abbrechen (Studienabbrecher), zahlen die Finanzierungsbeiträge für den abgebrochenen Studienabschnitt nach folgendem Modus zurück:

- (1) Die Rückzahlung erfolgt analog zur Rückzahlung gemäß § 2 Abs. 1. Abweichend von § 5 wird der Rückzahlungsbetrag in v.H. des in § 9 bestimmten Einkommens wie folgt ermittelt: Für den abgebrochenen Studienabschnitt wird der Rückzahlungsbetrag für die an der Universität Witten/Herdecke verbrachten Semester, inklusive des Semesters des Studienabbruchs, anteilmäßig vom regulären Rückzahlungsbetrag dieses Studienabschnitts gemäß § 5 in Bezug auf die Regelstudienzeit errechnet. Der so ermittelte Rückzahlungsbetrag darf den regulären Rückzahlungsbetrag nach § 5 für diesen Studienabschnitt nicht übersteigen.
- (2) Die Höchstgrenzen gemäß § 6, die Abschlagszahlungen gemäß § 7 und die Mindestgrenzen gemäß § 8 werden in dem Verhältnis gebildet, in dem der nach Punkt 1 ermittelte Rückzahlungsbetrag zu dem regulären Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 steht.
- (3) Die Rückzahlungsverpflichtung für bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleibt unabhängig von der Zahlungsverpflichtung für den abgebrochenen Studienabschnitt weiterhin bestehen. Im Falle der Rückzahlung für einen auf einen abgeschlossenen Studienabschnitt folgenden abgebrochenen Studienabschnitt addieren sich die gemäß den Punkten 1 und 2 ermittelten Rückzahlungsbeträge, Höchstgrenzen, Abschlagszahlungen und Mindestgrenzen für diesen Studienabschnitt zu jenen für den abgeschlossenen Studienabschnitt geltenden Rückzahlungsbeträgen gemäß § 5, Höchstgrenzen gemäß § 6, Abschlagszahlungen gemäß § 7 und Mindestgrenzen gemäß § 8.

### **§ 19 Härtefallregelungen**

Zur Vermeidung unbilliger Härten bildet die SG nach Maßgabe ihrer Satzung einen Sozialausschuss. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach dem Prinzip der willkürfreien Ermessensentscheidung. Die Entscheidung des Sozialausschusses ist nicht anfechtbar.

### **§ 20 Schlichtungsstelle**

Bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, besteht für den Finanzierungsnehmer die Möglichkeit, kostenfrei die Schlichtungsstelle der SG anzurufen. Die SG ist bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, zunächst zum Anruf der Schlichtungsstelle verpflichtet. Erst bei Nichtanerkennung des Spruches der Schlichtungsstelle steht der SG der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 21 Vertraulichkeit**

Die SG verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Vertrages durch den Finanzierungsnehmer zugehenden persönlichen Informationen vertraulich zu behandeln.

### **§ 22 Wertsicherungsklausel**

Die in diesem Vertrag angegebenen Beträge, namentlich die Höchstgrenzen in § 6, die Abschlagszahlungen in § 7 Abs. 1, die Mindestgrenze in § 8, die maximalen Abzugsbeträge in § 9 Abs. 3, die Höhe des Betrages des Jahreseinkommens betreffend die Befreiung von Rückzahlungen in § 11 Abs. 1, sollen wertgesichert sein: Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand, so erhöht oder vermindert sich im gleichen prozentualen Verhältnis die Höhe des jeweiligen in diesem Vertrag angegebenen Betrags.

Eine Indexänderung hat eine Änderung der Höhe der in Satz 1 aufgeführten Beträge nur dann zur Folge, wenn die Änderung gegenüber dem Ausgangsstand oder dem Stand bei der vorhergehenden Änderung ein Ausmaß von 5% oder mehr erreicht hat.

Sollte eine Unwirksamkeit dieser Wertsicherungsvereinbarung gemäß § 8 Preisklausel oder aufgrund einer Änderung der Rechtslage oder aus sonstigem Grund eintreten, bleiben die übrigen Regelungen in diesem Vertrag wirksam. Die Beteiligten sind dann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende zulässige Regelung zu vereinbaren.

### **§ 23 Widerrufsrecht**

Als Verbraucher hat der Finanzierungsnehmer ein Widerrufsrecht. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ergeben sich aus nachstehender Widerrufsbelehrung:

#### **Widerrufsinformation**

##### **Widerrufsrecht**

Der Finanzierungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Finanzierungsnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z.B. Angabe zur Art der Finanzierungshilfe, Angabe zum Nettofinanzierungsbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Finanzierungsnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Finanzierungsnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Finanzierungsnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Finanzierungsnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Finanzierungsnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Finanzierungsnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Finanzierungsnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen.



Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.  
Alfred-Herrhausen-Straße 50 / Raum Nr. 1.209  
58448 Witten  
Telefon: +49 (0)2302/926-402  
Email: Kontakt@StudierendenGesellschaft.de

#### **Widerrufsfolgen**

Soweit die sonstige Finanzierungshilfe bereits ausbezahlt wurde, hat diese der Finanzierungsnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung.

Der Finanzierungsnehmer ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen wird. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Finanzierungsnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen der Formerfordernisse.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und Ihrem Zweck nach am nächsten kommt.

### **§ 25 Rechts- & Gerichtswahl**

- (1) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Witten - Deutschland vereinbart.

### **§ 26 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz der SG.

Der Vertrag gilt ab dem Wintersemester 2015/2016

**Finanzierungsnehmer**

**SG**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Witten,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Beginn der Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mit der Ausführung der Leistungen aus diesem Vertrag vor Ablauf meiner Widerrufsfrist begonnen wird.

**Finanzierungsnehmer**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter)

## **Anlage 1**

Die Rückzahlungspflicht des Finanzierungsnehmers errechnet sich ausschließlich anhand seiner Einkommenssituation, so dass ein individueller effektiver Jahreszinssatz nicht angegeben werden kann. Im Folgenden wird eine Berechnungsmethode dargestellt, die näherungsweise den effektiven Jahreszinssatz berechnet. Diese wird an drei Beispielen mit Muster-Daten exemplarisch dargestellt.

### **1. Berechnungsmethode des effektiven Jahreszinssatzes<sup>1</sup>**

Die Effektivverzinsung kann durch Lösung der folgenden Gleichung nach dem internen Zinsfuß  $r$  bestimmt werden:

$$\sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+r)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+r)^t} = 0$$

$E_t$  bezeichnet Einzahlungen,  $A_t$  Auszahlungen aus Sicht des Finanzierungsnehmers der entsprechenden Periode  $t$ .

Die Gleichung kann numerisch mithilfe eines Standard-Programms wie Microsoft Excel gelöst werden.

### **2. Beispielrechnungen**

Die folgenden Beispielrechnungen werden unter den folgenden Annahmen vorgenommen:

1. Abschluss eines Vollstudiums mit einem beispielhaften Nettofinanzierungsbeitrag von EUR 48.120,00, einem jährlichen maximalen Rückzahlungsbetrag von EUR 19.248,00 und einem Höchstbetrag von EUR 96.240,00.
2. Wahl der Zahlungsvariante „Einkommensabhängige Späterzahlung“ und daraus resultierender jährlicher Rückzahlungsbetrag von 14%
3. Vernachlässigung unterjähriger Zinseffekte
4. Vernachlässigung von Zinseffekten, die sich aus der Differenz zwischen Abschlagszahlungen und jährlichem Rückzahlungsbetrag gemäß dem Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke ergeben können
5. Das in den folgenden Rechenbeispielen dargestellte erzielte maßgebliche Einkommen
6. Vernachlässigung eines Inflationsausgleiches.

---

<sup>1</sup>vgl. hierzu S. 144-147 R. Schmidt and E. Terberger (1997). Grundzüge der Investitions und Finanzierungstheorie. Betriebswirt. Verlag Gabler, Wiesbaden. 4. Auflage.



## 2.1 Berechnungsbeispiel 1

Periode in Jahren	Nettofinanzierungsbeitrag	Maßgebliches Einkommen gemäß diesem Vertrag	Jährlicher Rückzahlungsbetrag gemäß diesem Vertrages für ein Vollstudium
$t$	$E_t$		$A_t$
1	9.624,00 €	- €	- €
2	9.624,00 €	- €	- €
3	9.624,00 €	- €	- €
4	9.624,00 €	- €	- €
5	9.624,00 €	- €	- €
6	- €	21.696,11 €	3.037,46 €
7	- €	22.511,45 €	3.151,60 €
8	- €	22.690,86 €	3.176,72 €
9	- €	23.663,62 €	3.312,91 €
10	- €	24.785,59 €	3.469,98 €
11	- €	25.383,11 €	3.553,64 €
12	- €	17.222,39 €	- €
13	- €	6.522,39 €	- €
14	- €	25.844,51 €	3.618,23 €
15	- €	26.679,15 €	3.735,08 €
16	- €	27.202,65 €	3.808,37 €
17	- €	28.215,67 €	3.950,19 €

Tabelle 1 Beispieldaten 1

Der effektive Jahreszins berechnet sich unter den aufgeführten Annahmen unter Lösung der folgenden Gleichung nach  $r$ .

$$\sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+r)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+r)^t} = 0$$

$$\left( \frac{E_1}{(1+r)^1} + \frac{E_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{E_{17}}{(1+r)^{17}} \right) - \left( \frac{A_1}{(1+r)^1} + \frac{A_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{A_{17}}{(1+r)^{17}} \right) = 0$$

$$\left( \frac{9.624,00}{(1+r)^1} + \frac{9.624,00}{(1+r)^2} + \dots + \frac{0}{(1+r)^{17}} \right) - \left( \frac{0}{(1+r)^1} + \frac{0}{(1+r)^2} + \dots + \frac{3.950,19}{(1+r)^{17}} \right) = 0$$

Die numerische Lösung der Gleichung mit den Werten aus Tabelle 1 ergibt einen gerundeten effektiven Jahreszinssatz  $r$  von -3,60%.





## 2.2 Berechnungsbeispiel 2

Periode in Jahren	Nettofinanzierungsbeitrag	Maßgebliches Einkommen gemäß diesem Vertrag	Jährlicher Rückzahlungsbetrag gemäß diesem Vertrages für ein Vollstudium
$t$	$E_t$		$A_t$
1	9.624,00 €	- €	- €
2	9.624,00 €	- €	- €
3	9.624,00 €	- €	- €
4	9.624,00 €	- €	- €
5	9.624,00 €	- €	- €
6	- €	37.187,48 €	5.206,25 €
7	- €	38.127,13 €	5.337,80 €
8	- €	40.025,46 €	5.603,56 €
9	- €	41.570,01 €	5.819,80 €
10	- €	42.667,95 €	5.973,51 €
11	- €	43.718,09 €	6.120,53 €
12	- €	45.744,04 €	6.404,17 €
13	- €	46.345,64 €	6.488,39 €
14	- €	48.461,59 €	6.784,62 €
15	- €	49.505,00 €	6.930,70 €

Tabelle 2 Beispieldaten 2

Der effektive Jahreszins berechnet sich unter den aufgeführten Annahmen unter Lösung der folgenden Gleichung nach  $r$ .

$$\sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+r)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+r)^t} = 0$$

$$\left( \frac{E_1}{(1+r)^1} + \frac{E_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{E_{15}}{(1+r)^{15}} \right) - \left( \frac{A_1}{(1+r)^1} + \frac{A_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{A_{15}}{(1+r)^{15}} \right) = 0$$

$$\left( \frac{9.624,00}{(1+r)^1} + \frac{9.624,00}{(1+r)^2} + \dots + \frac{0}{(1+r)^{15}} \right) - \left( \frac{0}{(1+r)^1} + \frac{0}{(1+r)^2} + \dots + \frac{6.930,79}{(1+r)^{15}} \right) = 0$$

Die numerische Lösung der Gleichung mit den Werten aus Tabelle 2 ergibt einen gerundeten effektiven Jahreszinssatz  $r$  von 3,07%.



### 2.3 Berechnungsbeispiel 3

Periode in Jahren	Nettofinanzierungsbeitrag	Maßgebliches Einkommen gemäß diesem Vertrag	Jährlicher Rückzahlungsbetrag gemäß diesem Vertrages für ein Vollstudium
$t$	$E_t$		$A_t$
1	9.624,00 €	- €	- €
2	9.624,00 €	- €	- €
3	9.624,00 €	- €	- €
4	9.624,00 €	- €	- €
5	9.624,00 €	- €	- €
6	- €	142.878,45 €	19.248,00 €
7	- €	145.719,52 €	19.248,00 €
8	- €	149.269,91 €	19.248,00 €
9	- €	152.225,88 €	19.248,00 €
10	- €	154.627,76 €	19.248,00 €

Tabelle 3 Beispieldaten 3

Der effektive Jahreszins berechnet sich unter den aufgeführten Annahmen unter Lösung der folgenden Gleichung nach  $r$ .

$$\sum_{t=0}^n \frac{E_t}{(1+r)^t} - \sum_{t=0}^n \frac{A_t}{(1+r)^t} = 0$$

$$\left( \frac{E_1}{(1+r)^1} + \frac{E_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{E_{10}}{(1+r)^{10}} \right) - \left( \frac{A_1}{(1+r)^1} + \frac{A_2}{(1+r)^2} + \dots + \frac{A_{10}}{(1+r)^{10}} \right) = 0$$

$$\left( \frac{9.624,00}{(1+r)^1} + \frac{9.624,00}{(1+r)^2} + \dots + \frac{0}{(1+r)^{10}} \right) - \left( \frac{0}{(1+r)^1} + \frac{0}{(1+r)^2} + \dots + \frac{19.248,00}{(1+r)^{10}} \right) = 0$$

Die numerische Lösung der Gleichung mit den Werten aus Tabelle 3 ergibt einen gerundeten effektiven Jahreszinssatz  $r$  von 14,87%.